

Absender:  
Christian Reimer  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

Empfänger:  
Amtsgericht Kreuzberg  
– Die Präsidentin des Amtsgerichts (Frau Abel) / Das Präsidium –  
Hallesches Ufer 62  
10963 Berlin

CC.: OLG Kammergericht Berlin und Senatsverwaltung für Justiz  
(Übermittlung per eBO)

Datum: 12.08.2026

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

BETRIFFT: MITTEILUNG ÜBER STRAFANZEIGE GEGEN RICHTERIN NEUHAUSS / SOFORTIGE  
RÜGE DES NICHTIGEN BESCHLUSSES VOM 10.08.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin Abel,  
Sehr geehrte Frau Präsidentin Dieckmann,  
sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums vom Amtsgericht Kreuzberg und dem Kammergericht,  
ich setze Sie hiermit offiziell davon in Kenntnis, dass ich am heutigen Tage bei der  
Generalstaatsanwaltschaft Berlin formell Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 336 StGB) gegen  
Richterin Neuhaus erstattet habe.

Zusätzlich die systematische Rechtsverweigerung der Berliner Justiz in diesem Komplex – unter  
expliziter Nennung der institutionellen Befangenheit am Kammergericht selbst (Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Berlin bezüglich Richterin Pape) – ist aktuell neben Präsidentin Abel und Richterin  
Neuhaus, Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde (Eilantrag nach § 32 BVerfGG) beim  
Bundesverfassungsgericht.

Begründung (Gefahr im Verzug):

Richterin Neuhaus hat mir heute einen Beschluss vom 10.08.2026 zugestellt, in dem sie in der Sache  
(Vollmachtsrüge / Verfahrensfähigkeit) entscheidet.

Dieser Beschluss ist ein offener, dokumentierter Gesetzesbruch. Wie Ihnen durch meine unzähligen,  
von der Abteilung systematisch ignorierten Eilanträge und Dienstaufsichtsbeschwerden der letzten  
Monate bekannt sein muss, ruht das Verfahren gemäß § 47 ZPO aufgrund meines form- und  
fristgerecht am 15.07.2026 eingereichten 6. Befangenheitsantrags.

Eine Richterin, die in voller Kenntnis einer anhängigen Befangenheitsablehnung eigenmächtig  
Beschlüsse fasst, bricht vorsätzlich das Gesetz, um einer Partei rechtswidrige Vorteile zu verschaffen.  
Der Beschluss vom 10.08.2026 ist juristisch nichtig (Ultra-Vires-Akt). Die Annahme der Richterin, sie  
könne durch pure Willkür ein Betreuungsverfahren am AG Lichtenberg aushebeln und schwerwiegende  
Vorwürfe des Eingehungsbetrugs ignorieren, zeugt von einem vollständigen Verlust der richterlichen  
Distanz.

Ich fordere Sie als Hausleitung letztmalig auf, Ihrer Kontrollpflicht nachzukommen. Das andauernde  
Wegsehen des Präsidiums bei diesen offenkundigen, kriminellen Grenzüberschreitungen macht die  
Verwaltung des Amtsgerichts Kreuzberg mitverantwortlich für den angerichteten Schaden. Sollte hier

weiterhin weggesehen werden, Stelle ich Strafanzeige und Strafantrag gegen das gesamte Präsidium vom Amtsgericht Kreuzberg!

Ich fordere die sofortige Zuteilung des Verfahrens an einen unbefangenen Vertreter-Richter zur Entscheidung über die anstehenden Nichtigkeits- und Eilanträge, andernfalls werde ich das Verhalten der Hausleitung in meine Vorbereitung zur Amtshaftungsklage berücksichtigen.

Genereller Einwand und Rüge der Postulationsfähigkeit bezüglich der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite (RAin Müller):

Ich weise abschließend und verfahrensübergreifend darauf hin, dass ich die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite, Rechtsanwältin Nicole Müller, bereits mehrfach und formgerecht abgelehnt und deren Postulationsfähigkeit gerügt habe (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24.07.2026). Eine wirksame anwaltliche Vertretung der Antragsgegnerin liegt aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen objektiv nicht vor:

Nichtigkeit der Vollmacht / Prozessunfähigkeit: Es besteht der dringende und durch Zeugenaussagen (sowie ein laufendes Betreuungsprüfungsverfahren am AG Lichtenberg) belegte Verdacht der dauerhaften Prozess- und Geschäftsunfähigkeit der Antragsgegnerin aufgrund chronischer Polytoxikomanie. Eine rechtswirksame Mandatierung nach § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO ist somit ausgeschlossen.

Rückdatierte Vollmachten / Härtefall-Betrug: Die Anwältin legitimierte einen am 11.08.2025 eingereichten "Härtefallantrag" (basierend auf angeblichen Ereignissen im Juli 2025) mit einer Vollmacht vom 10.06.2025. Auf Basis dieses chronologisch unmöglichen und betrügerischen Konstrukts wurde Verfahrenskostenhilfe erschlichen, bevor das Verfahren kommentarlos in eine reguläre Scheidung umgedeutet wurde.

beA-Missbrauch / Verdacht der Urkundenfälschung: Die Anwältin reichte nachweislich Schriftsätze ein, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und mit der Signatur einer kanzleifremden Dritten ("Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller") übermittelt wurden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 267 StGB und führt zur zwingenden Formunwirksamkeit der Schriftsätze mangels höchstpersönlicher Signatur.

Standesrechtliche Irreführung: Die Anwältin täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (wechselnd zwischen "Bürogemeinschaft", "in Anstellung" und "Inhaberin").

Dass die abgelehnte erstinstanzliche Richterin Neuhauß diesen fortgesetzten Prozessbetrug und das Handeln der Anwältin als "Falsus Procurator" nicht nur duldet, sondern in ihrem Beschluss vom 10.08.2026 sogar proaktiv deckt, ist Kern meiner laufenden Strafanzeigen sowie der Verfassungsbeschwerde. Ich erwarte von den übergeordneten Instanzen, dass dieser eklatante Missbrauch der Rechtspflege sofort unterbunden und Schriftsätze der genannten Anwältin vollumfänglich als unzulässig verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

*Ch. Reimer*